BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 6 SF 2/14 R

L 1 SV 1236/13 B (Thüringer LSG)
S 44 SV 718/13 (SG Altenburg)

……..,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landeszahnärztekammer Thüringen,
Barbarossahof 16, 99096 Erfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. September 2014 durch die Richterin Dr. D ü r i n g als Vorsitzende sowie die Richter E n g e l h a r d und R a d e m a c k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts vom 17. Juni 2014 - L 1 SV 1236/13 B - wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Kläger begehrt von der beklagten Ärztekammer Schadenersatz. Das SG Altenburg hat den Rechtsstreit als eine Angelegenheit des Vertragszahnarztrechts angesehen und mit Beschluss vom 15.3.2013 wegen örtlicher Unzuständigkeit an das SG Gotha verwiesen. Nachdem das SG Gotha sich für örtlich unzuständig gehalten hat, hat das SG Altenburg seinen Beschluss vom 15.3.2013 "von Amts wegen berichtigt" und den Rechtsstreit mit Beschluss vom 26.6.2013 an das Landgericht Erfurt verwiesen, da es sich um einen Amtshaftungsanspruch handele. Auf die Beschwerde des Klägers hat das Thüringer LSG den Beschluss vom 26.6.2013 aufgehoben und darauf hingewiesen, dass der Verweisungsbeschluss an das SG Gotha bindend sei. Die Beschwerde nach § 17a Abs 4 Satz 4 GVG hat es ausdrücklich nicht zugelassen *(Beschluss vom 17.6.2014)*. Hiergegen hat der Kläger mit einem am 22.7.2014 beim BSG eingegangenen Schreiben "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt.

2 Zum einen ist die Beschwerde nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 17a Abs 4 Satz 4 und 5 GVG steht einem Beteiligten die Beschwerde gegen einen Beschluss nach § 17a Abs 2 GVG nur zu, wenn das Gericht sie wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache oder wegen Divergenz zugelassen hat. Das LSG hat in seinem Beschluss vom 17.6.2014 die Beschwerde nicht zum BSG zugelassen, sodass die Entscheidung des LSG unanfechtbar ist und auch nicht mit der Beschwerde zum BSG angefochten werden kann *(vgl BSG SozR 3-1500 § 51 Nr 26 S 67 mwN).* Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden *(§ 73 Abs 4 SGG)*.

3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Danach trägt der Kläger die Kosten des von ihm erfolglos geführten Rechtsmittels *(§ 154 Abs 2 VwGO)*.

4 Für die Festsetzung eines Streitwerts nach § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1 iVm Abs 1 Satz 1 GKG bestand keine Veranlassung, weil sich die Gerichtsgebühr nicht nach einem Streitwert richtet; für Beschwerden der vorliegenden Art *(Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind)* wird nach Nr 7504 der Anlage 1 zum GKG vielmehr eine Festgebühr von 60 Euro erhoben, wenn die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android

Available on the App Store
JLaw – für iOS